

# Hier bekommen Sie Recht!

## Darf ich auf Werksgelände ohne Karte fahren?

**?** Ich fahre mit dem Lkw nur auf unserem Firmengelände von Rampe zu Rampe, um die Fahrzeuge zu beladen. Das beladene Fahrzeug übernimmt dann einer unserer Fahrer. Ich stecke der Einfachheit halber keine Fahrerkarte, sondern stelle den Fahrtenschreiber immer auf „out“. Das ist doch zulässig? Ich fahre ja nicht auf öffentlichen Straßen.

**!** Hier kommt es auf Ihr Firmengelände an. Um eine öffentliche Straße handelt es sich dann, wenn das Grundstück ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zugänglich ist und auch so benutzt wird. Nur wenn die Zufahrt ständig kontrolliert wird, sodass betriebsfremde Personen keinen freien Zugang haben, ist es eine nicht öffentliche Verkehrsfläche und nur dann dürfen Sie ohne Fahrerkarte auf dem Werksgelände fahren.

## Kann ich aushelfen mit der Führerscheinklasse T?

**?** Ich bin leider nicht im Besitz der Klasse CE, habe aber, da ich eine eigene Landwirtschaft habe, die Klasse T. Jetzt hat mich ein Bekannter gefragt, ob ich in seiner Firma bei einer Baustelle den Aushub fahren kann. Natürlich alles mit Rechnung. Kann ich das mit der Klasse T machen?



© Zauberhut/Fotolia

**!** Nein! Da es sich hier um einen gewerblichen Transport handelt und Sie keine land- oder forstwirtschaftlichen Güter fahren, brauchen Sie für diese Transporte zwingend die Klasse CE. Fahren Sie trotzdem, ist dies Fahren ohne Fahrer-

laubnis. Mit Klasse T, der sogenannten Traktorklasse, dürfen Sie fahren: Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h, die jeweils zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und dafür eingesetzt werden.

## Elf Stunden sind doch keine verkürzte Ruhezeit?

**?** Mein Job ist glücklicherweise nicht besonders stressig, da wir auf Baustellen oft zwei Stunden Standzeiten haben, in denen wir frei über unsere Zeit verfügen können. Trotzdem ist so mancher Arbeitstag 14 Stunden lang. Danach mache ich aber immer elf Stunden Ruhezeit. Jetzt sagt ein Kollege, dass dies nur dreimal pro Woche möglich ist. Aber ich verkürze doch meine Ruhezeit gar nicht?

**!** Nur, weil Sie elf Stunden Tagesruhezeit einlegen, heißt dies nicht, dass es nicht eine verkürzte Tagesruhezeit ist. Hier ist der 24-Stunden-Zeitraum zu beachten. Sie müssen Ihre Tagesruhezeit innerhalb von 24 Stunden ab Arbeitsbeginn einbringen. Sind in diesem Zeitraum weniger als elf, aber mehr als neun Stunden Ruhezeit eingebracht, ist dies eine verkürzte Tagesruhezeit, die Sie nur 3 x zwischen zwei Wochenruhezeiten nehmen dürfen. Wenn Sie von Arbeitsbeginn an 14 Stunden unterwegs sind, sind im 24-Stunden-Zeitraum nur noch zehn Stunden Ruhezeit möglich, die elfte zählt zum neuen Tag, und dies ist dann eine verkürzte Tagesruhezeit.

## Kann ich das Fahrverbot noch abwenden?

**?** Ich war deutlich zu schnell unterwegs und wurde geblitzt. Es wurde ein Fahrverbot für einen Monat angeordnet, was ich mir natürlich gar nicht erlauben kann. Mein Chef hat gleich gesagt, dass er mir dann kündigt. Ich habe mich darum „totgestellt“ und nichts gemacht. Jetzt ist das Fahrverbot nicht mehr anfechtbar, die

Frist ist abgelaufen. Mein Chef bescheinigt mir, dass ich auf jeden Fall gekündigt werde, wenn das Fahrverbot in Kraft tritt. Kann man da noch irgendetwas machen?



© Zerbor/stock.adobe.com

**!** Schwierig. Sie können beantragen, dass die Frist nicht als versäumt gilt (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand). Dafür müssten Sie aber gut begründen und belegen, warum Sie die Einspruchsfrist versäumt haben (ärztliches Attest, bei der Post verloren gegangen etc.). Sie können auch jetzt noch Einspruch einlegen und hoffen, dass jemand bei der Behörde oder später vor Gericht Gnade vor Recht walten lässt. Zugleich würde ich durch einen persönlichen Brief oder durch persönliche Vorsprache versuchen, das Fahrverbot zu verhindern. Schlagen Sie vor, stattdessen das Bußgeld zu erhöhen oder das Fahrverbot auf private Fahrten zu beschränken. Allerdings wird diese Einschränkung nur in seltenen Ausnahmefällen gemacht. In jedem Fall lohnt es sich, die Sache mit einem auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu besprechen.



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: [trucker@springernature.com](mailto:trucker@springernature.com)